

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Selters



Betr.: Bebauungsplan „Brunnen/Am Nussberg“ in Niederselters
hier: Inkrafttreten der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) am 10.07.2006 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Festsetzung hinsichtlich der max. zulässigen Außenwandhöhe wird wie folgt ergänzt:

Ausnahmsweise kann im WA 2 eine max. Außenwandhöhe von 8,25 m zugelassen werden wenn

- als Dachform ein Walmdach errichtet wird, das für das gesamte Gebäude die max. zulässige Außenwandhöhe einhält
- keinerlei Dachaufbauten wie Gaupen, Zwerchgiebel etc. errichtet werden
- das gesamte Gebäude sich städtebaulich in die umgebende Bebauung einfügt
- die laut Bebauungsplan festgesetzte Firsthöhe eingehalten wird
- der Bezugspunkt für die Ermittlung der Außenwandhöhe und der Firsthöhe unverändert gilt
- und die Gemeinde der Ausnahme zustimmt.

Weiterhin erfolgt eine Klarstellung: „Als untergeordnete Bauteile gelten z. B. Querhäuser, wenn sie weniger als 50 % der Außenwand einnehmen.“

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann gemäß §10 BauGB ab heute während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 07.30 – 12.30 und von 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 07.30 – 12.30 und von 13.00 – 18.30 Uhr
freitags	von 07.30 – 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus im Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, 65618 Selters, eingesehen werden.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Selters (Taunus), den 03. August 2006

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)
Dr. Zabel, Bürgermeister

23



Bekanntmachungen der Gemeinde Selters

Ämterliche Bekanntmachung der Gemeinde Selters (Taunus)

**Betr.: Bebauungsplan „Brunnen/Am Nussberg“ in Niederselters
hier: Inkrafttreten der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gemäß
§ 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Selters (Taunus) am 10. Juli 2006 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Festsetzung hinsichtlich der max. zulässigen Außenwandhöhe wird wie folgt ergänzt:

Ausnahmsweise kann im WA 2 eine max. Außenwandhöhe von 8,25 m zugelassen werden wenn

- als Dachform ein Walmdach errichtet wird, das für das gesamte Gebäude die max. zulässige Außenwandhöhe einhält
- keinerlei Dachaufbauten wie Gaupen, Zwerchgiebel etc. errichtet werden
- das gesamte Gebäude sich städtebaulich in die umgebende Bebauung einfügt
- die laut Bebauungsplan festgesetzte Firsthöhe eingehalten wird
- der Bezugspunkt für die Ermittlung der Außenwandhöhe und der Firsthöhe unverändert gilt
- und die Gemeinde der Ausnahme zustimmt.

Weiterhin erfolgt eine Klarstellung: „Als untergeordnete Bauteile gelten z. B.: Querhäuser, wenn sie weniger als 50% der Außenwand einnehmen.“

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann gemäß § 10 BauGB ab heute während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 18.30 Uhr
freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus im Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, 65618 Selters, eingesehen werden.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Selters (Taunus), den 3. August 2006

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Selters (Taunus)
Dr. Zabel, Bürgermeister**